

## BEKANNTMACHUNG

16. Juli 2019

### Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2020 stattfindenden Kommunalwahl wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über *Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften* von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 BMG)

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs.1 Satz 2 BMG)

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§50 Abs. 5 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung (Übermittlungssperre) widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Maxhütte-Haidhof, Zimmer Nr. 3 – Einwohnermeldeamt,  
Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof  
Telefonnummern: 3022-128 / 3022-129

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Maxhütte-Haidhof, den 16.07.2019



Dr. Susanne Plank  
Erste Bürgermeisterin